

Aktenzeichen: 32-4354.1-7-3-6



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**A 9 Nürnberg - München
Ausbau der Parkplätze
Echinger Gfild und Brunngras
bei A09_1100_2,840
bei Strecken-km 517,500**

München, 18.06.2015

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung	5
1. Feststellung des Plans	5
2. Festgestellte Planunterlagen	5
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	7
3.1 Unterrichtungspflichten	7
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	8
3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	9
3.4 Denkmalschutz	11
3.5 Landwirtschaft	11
3.6 Belange der Landeshauptstadt München	12
3.7 Belange der Colt Technology Services GmbH	13
3.8 Belange der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH	13
3.9 Belange der NGN Fiber Network KG	14
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	14
4.1 Gegenstand/Zweck	14
4.2 Plan	14
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	14
5. Straßenrechtliche Verfügungen	16
6. Entscheidungen über Einwendungen	17
7. Kostenentscheidung	17
B Sachverhalt	18
1. Beschreibung des Vorhabens	18
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	18

C Entscheidungsgründe	19
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	19
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	191
1.2 Entbehrlichkeit einer UVP	20
2. Materiell-rechtliche Würdigung	22
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	22
2.2 Planrechtfertigung	22
2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	14
2.4 Private Einwendungen	40
2.5 Gesamtergebnis	40
2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	40
3. Kostenentscheidung	40
<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	41
<u>Hinweis zur Auslegung des Plans</u>	42

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.1-7-3-6

**Vollzug des FStrG;
A 9 Nürnberg - München
Ausbau der Parkplätze
Echinger Gfild und Brunngras
bei A09_1100_2,840
bei Strecken-km 517,500**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der Parkplätze Echinger Gfild und Brunngras an der A 9 Nürnberg - München bei Strecken-km 517,500 wird mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	-
2	Übersichtskarte	1:25.000
3	Übersichtsplageplan	1:5.000
6	Querschnitt Parkplatz Echinger Gfild (Blatt Nr. 1)	1:100

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
6	Querschnitt Parkplatz Brunngras (Blatt Nr. 2)	1:100
7.1	Lageplan zum Bauwerksverzeichnis (Blatt Nr. 1)	1:1.000
7.1	Lageplan (Blatt Nr. 2)	1:5.000
7.2	Bauwerksverzeichnis	-
11.1	Ergebnisse immissionstechnischer Berechnungen	-
11.2	Lageplan der schalltechnischen Berechnungen	1:5.000
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil -	-
12.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bestand und Konflikt	1:2.000
12.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmen	1:1.000/1:2.000
12.4	Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	-
13.1	Ergebnisse der wassertechnischen Berechnungen	-
14.1	Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 1)	1:1.000
14.1	Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 2)	1:1.000
14.1	Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 3)	1:1.000
14.1	Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 4)	1:1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis	-

Die Planunterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern aufgestellt und tragen das Datum vom 23.05.2014.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Gemeinde Eching, Untere Hauptstr. 3 85386 Eching.
- 3.1.2 Der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat (Stadtgüter München), Roßmarkt 3, 80331 München, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Kanalbauwerken und Einrichtungen der Mess- und Regeltechnik der Münchner Stadtentwässerung mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.3 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).
- 3.1.4 Dem Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn, Sperberweg 22, 85716 Unterschleissheim, damit die erforderlichen Abwasseranschlüsse an die bestehende Kanalisation abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.5 Der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH, Beta-Straße 1, 85774 Unterföhring, mindestens zehn Wochen vor Baubeginn, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an der betroffenen LWL-Trasse mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.6 Der Colt Technology Services GmbH, Niederlassung München, Von-der-Tann-Str. 11, 80539 München, mindestens zwei Wochen vor Baubeginn, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen LWL-Anlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.7 Der NGN Fiber Network KG, Buchertsgasse 5, 97633 Aubstadt, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Leitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.8 Dem Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd, Dietersheimer Str. 56, 85375 Neufahrn, damit die erforderlichen Straßenbauarbeiten mit den Kiesabbau abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.9 Der Münchner Kies Union GmbH & Co. Sand- und Kieswerke KG, Franz-Lehner-Straße 3, 85716 Unterschleißheim, damit die erforderlichen Straßenbauarbeiten mit dem Kiesabbau abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.10 Alle in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sind auch gegenüber Rechtsnachfolgern der genannten Unternehmen einzuhalten.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

- 3.2.1 Der Vorhabensträger hat mit geeigneten Maßnahmen baubedingte Beeinträchtigungen der angrenzenden Bebauung durch die Baustellenabwicklung soweit wie möglich zu reduzieren. Ebenso ist sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
- 3.2.2 Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, ist einzuhalten. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen.
- 3.2.3 Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II entsprechen.
- 3.2.4 Es wird empfohlen, emissionsarme Baumaschinen einzusetzen (Stufe III A bzw. III B der Richtlinie 97/68/EG oder Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem (PMS), das die 2. Stufe der UNECE-Regelung Nr. 132 erfüllt; abweichend hiervon können bis zum 31. 12. 2016 erfolgte Nachrüstungen von PMS, die nach TRGS 554, VERT, Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren (FAD) zertifiziert oder nach Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genehmigt wurden, weiterhin anerkannt werden), hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten (Anmerkung: Voraussichtlich Ende 2014 wird die Umweltministerkonferenz entsprechende Empfehlungen zum Einsatz emissionsarmer Baumaschinen veröffentlichen, die dann als Grundlage weiter verwendet werden können.). Es wird zudem empfohlen, Lkws zu verwenden, die

mindestens die Emissionsgrenzwerte (Euro-5-Emissionsgrenzwerte) nach Tabelle 1 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (zuletzt ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 459/2012 der Kommission) einhalten.

- 3.2.5 Der Vorhabensträger ist verpflichtet, während der Bauzeit in vertretbarem Umfang geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung einer möglichen gravierenden Staubbelastung und Straßenverschmutzung (z.B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen etc.) zu ergreifen. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.
- 3.2.6 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- 3.2.7 Bei Durchführung erschütterungsrelevanter Baumaßnahmen und -verfahren (z. B. geplante Brückenbauwerke) sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.
- 3.2.8 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.
- 3.2.9 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Freising abzustimmen.
- 3.2.10 Der Vorhabensträger hat Boden, der für den Parkplatzausbau beseitigt bzw. umgelagert wird, untersuchen zu lassen, insbesondere auf klärschlammspezifische Parameter. Falls erhöhte Schadstoffbelastungen nachzuweisen sind, ist ein Konzept zur ordnungsgemäßen Wiederverwertung bzw. Entsorgung zu erstellen und mit dem Landratsamt Freising abzustimmen.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.3.1 Die Rodung von Waldbeständen und sonstigen Gehölzen darf nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen. Abweichend davon dürfen solche Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn aufgrund einer vorhergehenden naturschutzfachlichen Überprüfung durch die ökologische Umweltbaubegleitung und nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde gewährleistet ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten

Arten (Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG) oder der europäischen Vogelarten beschädigt oder zerstört werden.

- 3.3.2 In Offenlandbereichen mit Vorkommen von Bodenbrütern dürfen die zur Baufeldfreimachung und Errichtung von Erschließungswegen, Baustellenlager und Entwässerungseinrichtungen erforderlichen Oberbodenarbeiten nur außerhalb der Brutzeiten in der Zeit vom 15. August bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden. Abweichend davon dürfen solche Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn aufgrund einer vorhergehenden naturschutzfachlichen Überprüfung durch die ökologische Umweltbaubegleitung und nach Abstimmung mit dem Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde, gewährleistet ist, dass keine Brutreviere von Bodenbrütern beschädigt oder zerstört werden.
- 3.3.3 Die in den Unterlagen 12.1 und 12.3 dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen müssen spätestens ein Jahr nach der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Die in der Unterlage 12.1 enthaltenen Angaben zu Unterhaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sind verbindlich. Ein Abweichen ist nur in Abstimmung mit dem Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde, zulässig. Nach Zustellung dieses Beschlusses ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. Art. 9 BayNatSchG zu übermitteln.
- 3.3.4 Der Vorhabensträger hat rechtzeitig vor Baubeginn eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu bestellen und dem Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde, zu benennen.
- 3.3.5 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfelder, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen. Außerhalb des Baufeldbereichs zu erhaltende Bäume sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bauzaun) vor möglichen Beeinträchtigungen zu sichern.
- 3.3.6 Zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätte der Feldlerche ist eine Teilfläche von Fl. Nr. 1407, Gemarkung Eching, vor Baubeginn fertig zu stellen und entsprechend den Vorgaben in Unterlage 12.1 (vgl. Maßnahmenblatt A 1CEF) dauerhaft zu pflegen.
- 3.3.7 Für die Ansaat der Grünflächen ist nach Möglichkeit autochthones Saatgut (Magerrasen) zu verwenden.

3.3.8 Beginn und Ende der Bauarbeiten und die Durchführung der vorgesehenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sind dem Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde, mitzuteilen. Abweichende Vorgehensweisen bei den Schutz- und Kompensationsmaßnahmen können nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde, erfolgen. Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Vorhabensträger darüber hinaus gemeinsam mit dem Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde, zu prüfen, ob die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind und ob der angestrebte Ausgleich erreicht wird. Gegebenenfalls festgestellte Defizite sind unverzüglich zu beheben.

3.4 Denkmalschutz

3.4.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.4.2 Der Vorhabensträger bezieht gegebenenfalls vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilte erforderliche Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

3.4.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

3.4.4 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die

Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabensträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

3.5 Landwirtschaft

Es ist bei der Bauausführung darauf zu achten, dass der landwirtschaftliche Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. So ist insbesondere die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen auch mit überbreiten Erntemaschinen stets zu gewährleisten.

3.6 Belange der Landeshauptstadt München

3.6.1 Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Münchner Stadtentwässerung (MSE) nicht beeinträchtigt werden.

3.6.2 Der Vorhabensträger hat bei der Bauausführungsplanung zu beachten, dass eine Querung der geplanten Abwasserdruckleitung über dem bestehenden Kanalbauwerk (Kastenprofil 2400/5000) in diesem Bereich laut Kanalinformationssystem der MSE aufgrund der geringen Überdeckung von ca. 0,3 m Erdreich nicht möglich ist. Eine Querung der Kanaleinrichtungen ist daher erst nördlich des Verteilerbauwerks umsetzbar, da dort das Kastenprofil (2550/3500) eine kleinere Höhe aufweist. Da die geplante Abwasserdruckleitung auch nach einer Querung im Bereich der Anlagen der MSE parallel zu diesen verlegt werden soll, darf ein lichter Mindestabstand von ca. 2,0 m zu den Kanalbauwerken der MSE sowie zu den Anlagen der Mess- und Regeltechnik nicht unterschritten werden. Entsprechende Pläne sind bei Bedarf bei der MSE anzufordern.

3.6.3 Vor Beginn der Maßnahme muss die genaue Lage der Einrichtungen der Mess- und Regeltechnik sowie die Überdeckung der Kanalbauwerke überprüft werden. Die Planung und Ausführung der Abwassertrasse hat deshalb in enger Absprache mit der MSE, Abt. 3 MSE-311, zu erfolgen.

3.6.4 Alle Einrichtungen der MSE (Kanäle, Einsteigschächte, Entlüftungen, Kabel, etc.) müssen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben und sind für die Wartungsfahrzeuge der MSE jederzeit frei zugänglich zu halten.

3.6.5 Die neu verlegte Abwasserleitung darf den Betrieb der Anlagen der MSE nicht behindern. Nach dem Einbau der Abwasserdruckrohrleitung sind die Vermessungsdaten für das Kanalinformationssystem der MSE freizugeben.

3.7 Belange der Colt Technology Services GmbH

3.7.1 Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Colt Technology Services GmbH nicht beeinträchtigt werden.

3.7.2 Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit dem LWL-Netz der Colt Technology Services GmbH sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL-Trasse vorzunehmen. Bei einem Parallelverlauf ist ein Mindestabstand von 1,0 m zur Colt LWL-Trasse einzuhalten.

3.7.3 Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes „Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen“ bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird.

3.7.4 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind die Kreuzungs- bzw. Querungsstellen als Bestandsplan M 1:1000 an Colt Technology Services GmbH zur Verfügung zu stellen.

3.7.5 Der Vorhabensträger wird darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Colt Technology Services GmbH begründet wird.

3.8 Belange der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH

3.8.1 Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH nicht beeinträchtigt werden.

3.8.2 Sollten auch andere Telekommunikations- oder LWL-Betreiber von Umlegungsarbeiten betroffen sein, sind der GLH Auffanggesellschaft mbH die entsprechenden Ansprechpartner aus Gründen der Kostenreduzierung und zur Beschleunigung des Bauablaufs zu nennen.

3.8.3 Die neue LWL-Trasse muss frei zugänglich sein und ist von Bäumen und Sträuchern frei zu halten, um Beschädigungen durch Wurzelwerk zu vermeiden. Die zur Trasse gehörenden Schächte dürfen nicht mit Baumaterial etc. überdeckt werden und der

Zugang muss jederzeit möglich sein. Planerische Details sind in einem Gespräch mit der GLH Auffanggesellschaft mbH zu klären.

3.9 **Belange der NGN Fiber Network KG**

Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Telekommunikationsanlagen der NGN Fiber Network KG nicht beeinträchtigt werden. Die aktuellen Planunterlagen der NGN Fiber Network KG sind bei der Bauausführung zu beachten.

4. **Wasserrechtliche Erlaubnisse**

4.1 **Gegenstand/Zweck**

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von den Parkplätzen Echinger Gfild und Brunngras an der A 9 Nürnberg - München bei Strecken-km 517,500 über Mulden in den Untergrund erteilt.

4.2 **Plan**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

4.3 **Erlaubnisbedingungen und -auflagen**

4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Die Versickerungsanlagen sind entsprechend den vorgelegten Unterlagen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

4.3.3 Die Mächtigkeit des Sickertraums hat, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand lt. ATV-DWA A 138 mindestens 1,0 m zu betragen, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten.

4.3.4 Die Beschickung der Versickerungsanlage ist so zu gestalten, dass über die gesamte Fläche eine gleichmäßige Verteilung stattfindet.

4.3.5 Die Mulden sind rechtzeitig vor Beaufschlagung mit Niederschlagswasser zu begrünen, um ein ungestörtes Anwachsen zu ermöglichen.

- 4.3.6 Die Einleitung von anderen Abwässern als die beantragten, sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, sind untersagt. Aus Gründen des vorsorglichen Grundwasserschutzes sollte die Verwendung von Streusalz soweit vertretbar eingeschränkt werden und der Einsatz so sparsam und gezielt wie möglich erfolgen.
- 4.3.7 Eine Versickerung von Niederschlagswasser auf altlastenverdächtigen Flächen ist nicht zulässig.
- 4.3.8 Die Lagerung und der Umgang von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Versickerungsanlage sind untersagt.
- 4.3.9 Auf Flächen, die in den Untergrund entwässern ist das Waschen von Fahrzeugen verboten. Boden, der für den Parkplatzausbau westlich der A 9 in Richtung München beseitigt bzw. umgelagert wird ist auf klärschlammspezifische Parameter zu untersuchen. Falls erhöhte Schadstoffbelastungen nachzuweisen sind, ist der Boden in Abstimmung mit dem Landratsamt Freising ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. wiederzuverwerten. In altlastenverdächtigen Bereichen ist Niederschlagswasser nicht zu versickern.
- 4.3.10 Die Versickerungsanlagen sind entsprechend den Arbeitsblättern DWA-A-138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und ATV - DVWK M-153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ auszuführen und zu betreiben
- 4.3.11 Die fachgerechte Erstellung und Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlagen müssen vor der Inbetriebnahme durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft überprüft und bestätigt werden, sofern die Bauabnahme nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen wurde (Art. 61 Abs. 2 BayWG).
- 4.3.12 Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Regierung von Oberbayern, dem Landratsamt Freising, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt München anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

4.3.13 Hinweise

- 4.3.13.1 Der Betreiber der Versickerungsanlage hat im Falle eines Versagens der Versickeranlage (z.B. bei höheren Niederschlägen, Zusetzen der Anlage usw.) eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers zu gewährleisten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundstückseigentümer für Schäden haftet, die durch unkontrolliertes Abfließen von Niederschlagswasser auf benachbarte Grundstücke verursacht werden.
- 4.3.13.2 Der Vorhabensträger hat der Regierung von Oberbayern und dem Wasserwirtschaftsamt München vier Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage die Bestätigung vorzulegen, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt worden sind oder welche Abweichungen vorgenommen wurden.
- 4.3.15.3 Der Antragsteller hat im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (§ 101 WHG, Art. 58 BayWG) den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörde den Zutritt und die Besichtigung der Anlagen zu gewähren.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und den entsprechenden Lageplänen (Unterlage 7.1). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das vorliegende Bauvorhaben umfasst den Ausbau der beiden unbewirtschafteten Rastanlagen Echinger Gfild und Brunngras an der A 9 Nürnberg - München zwischen den Anschlussstellen Eching und Garching-Nord bei Strecken-km 517,5 im Landkreis Freising. Durch den Umbau der Rastanlagen wird das Stellplatzangebot für LKW erhöht. Die Anzahl der Parkstände beträgt zukünftig am Parkplatz Echinger Gfild 12 für Pkw, 23 für Lkw und 1 für Busse. Am Parkplatz Brunngras beträgt die Anzahl der Parkstände zukünftig 12 für Pkw, 26 für Lkw und 1 für Busse. Beide Rastanlagen werden zudem mit jeweils einem WC-Gebäude ausgestattet.

Die Einzelheiten der Baumaßnahme sind in den genehmigten Unterlagen beschrieben und planerisch dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 22.07.2014 beantragte die Autobahndirektion Südbayern für den Ausbau der Parkplätze Echinger Gfild und Brunngras an der A 9 Nürnberg - München das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 02.10.2014 bis 03.11.2014 bei der Gemeinde Eching nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 18.11.2014 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Eching
- Landeshauptstadt München
- Landratsamt Freising
- Wasserwirtschaftsamt München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck

- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Polizeipräsidium Oberbayern Nord
- Bayerischer Bauernverband
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising (früher: Vermessungsamt Freising)
- Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd
- Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn
- Colt Technology Services GmbH
- GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
- NGN Fiber Network KG

sowie den Sachgebieten 31.1 (Straßenbau), 50 (technischer Umweltschutz) und 51 (Höhere Naturschutzbehörde) der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Nach Auswertung der Rückäußerungen des Vorhabensträgers zu den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen haben wir uns entschieden, auf die Durchführung eines Erörterungstermins zu verzichten.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 Abs. 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das gilt auch für die Änderung von

Rastanlagen, da diese nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG zu der jeweiligen Bundesautobahn gehören.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz.

Wir haben in diesem Verfahren gemäß § 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens verzichtet, da weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht Unklarheiten über den Inhalt der Einwendung bestanden, die in einem Erörterungstermin aufgeklärt hätten werden können (vgl. BVerwG, NVwZ 2011, S. 177 ff., Rd. Nr. 35). Der Vorhabensträger hat sich zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange detailliert geäußert. Private Einwendungen wurden nicht erhoben. Aus den vorliegenden Unterlagen und eingegangenen Stellungnahmen lassen sich alle Bedenken und Vorschläge abschließend beurteilen, so dass ein Erörterungstermin weder zur Vertiefung der abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen noch zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials für die Planfeststellungsbehörde erforderlich war. Dieser Verzicht steht auch im Einklang mit dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie.

1.2 Entbehrlichkeit einer UVP

Die obligatorische UVP-Pflicht gemäß § 3b Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG ist in diesem Fall nicht einschlägig, weil sie nur für den Bau von Bundesautobahnen gilt, nicht jedoch für deren Änderung. Für die mit diesem Beschluss genehmigten Maßnahmen an der BAB A 9 war gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2

i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine UVP erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG verursacht (vgl. § 3c Satz 1 UVPG). Es handelt sich hier um den geringfügigen Ausbau von vorhandenen Parkplätzen neben der bestehenden A 9. Die Neuinanspruchnahme von Flächen bleibt gering. Es werden nur 0,7 ha neu versiegelt. Naturschutzfachlich hochwertige Flächen sind nicht betroffen. Immissionen werden nicht erhöht. Für das Bauvorhaben war somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die nach § 3 a S. 2 HS. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe hinsichtlich des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt im Zuge der Bekanntgabe dieses Beschlusses.

Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss bewertet.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

Der Ausbau der beiden Rastanlagen Echinger Gfild und Brunngras ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Nach § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Die planfestgestellten Maßnahmen sind erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Unterlage 1). Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar. Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

Die A 9 Nürnberg - München ist eine der Hauptverbindungen für den nationalen und internationalen Reise- und Güterverkehr in Deutschland.

Die Rastanlagen Echinger Gfild und Brunngras liegen an der A 9 etwa 1,3 km nördlich der Anschlussstelle (AS) Garching Nord und etwa 2,0 km südlich der AS Eching.

Inzwischen ist auf allen Rastanlagen entlang der A 9 besonders nachts eine hohe Überbelegung durch Lkws zu verzeichnen. Oft kommt es zu verkehrsgefährdenden Situationen, da die Lkw-Fahrer auf den Zu- und Abfahrten der Rastanlagen parken. Bei der bundesweiten Zählung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) vom März 2008 wurden auf der Rastanlage „Echinger Gfild“ 18 abgestellte Lkw und auf der Rastanlage „Brunngras“ 17 parkende Lkw gezählt. Der stark zunehmende

Verkehr auf den Autobahnen führt zu einer verstärkten Nachfrage nach Rastanlagen und deren Parkflächen. Die vorhandenen Rastanlagen „Echinger Gfild“ und „Brunngras“ entsprechen nicht mehr den Anforderungen des heutigen und zukünftigen Verkehrs.

Für den Streckenabschnitt Autobahndreieck (AD) Holledau – Autobahnkreuz (AK) München-Nord ergibt eine Hochrechnung anhand der Formel gemäß Anhang 1 in den Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS) für das Prognosejahr 2025 einen Bedarf von ca. 166 zusätzlichen Lkw-Stellplätzen für die Fahrtrichtung München und von ca. 175 zusätzlichen Lkw-Stellplätzen für die Fahrtrichtung Nürnberg. Grundlage für die Hochrechnung ist die bundesweite Zählung im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom März 2008 und die Bedarfsplanprognose des Bundes, welche den Durchschnittlichen täglichen Verkehr für Schwerverkehr (DTV-SV) für das Prognosejahr 2025 abbildet. In den Berechnungen zur Bedarfsermittlung wurde die Kapazität des privaten Autohofs Euro Rastpark Schweitenkirchen an der AS Pfaffenhofen berücksichtigt. Autohöfe haben jedoch keinen gesetzlichen Versorgungsauftrag und können somit jederzeit kurzfristig den Betrieb einstellen. Außerdem müssen sie keine 24-Stunden-Versorgung gewährleisten. An der A 9 besteht ein hohes Defizit an Lkw-Stellplätzen, die Rastanlagen weisen einen Belegungsgrad zwischen 130 und 460 % auf. Für den Streckenabschnitt AD Holledau – AK München-Nord ergibt sich folgende Bilanz:

	Fahrtrichtung München	Fahrtrichtung Nürnberg
Kapazität 2008	91	115
Bedarf gemäß Zählung 03/2008	199	232
Kapazität 2016	$91+104^1 = 195$	$115+113^2 = 228$
Bedarf 2015	$91+166=257$	$115+175=290$
Bilanz 2025	$195-257=-62$	$228-290=-62$

1 : Geplanter Ausbau der Rastanlage Fürholzen West ab 2015 mit Erweiterung der Lkw-Stellplätze von 6 auf 110.

2 : Geplanter Ausbau der Rastanlage Fürholzen Ost ab 2015 mit Erweiterung der Lkw-Stellplätze von 19 auf 132.

Dieses Defizit kann durch den Ausbau der Rastanlagen Echinger Gfild und Brunngras zwar nicht vollständig behoben werden, zumindest aber um $26 - 10 = 16$ Lkw-Stellplätze in Fahrtrichtung München (Rastanlage Brunngras) und um $23 - 11 = 12$ Lkw-Stellplätze in Fahrtrichtung Nürnberg (Rastanlage Echinger Gfild) reduziert werden.

Die Maßnahme ist demgegenüber unserer Ansicht nach vernünftigerweise geboten, um durch zusätzliche Bereitstellung von Lkw-Parkplätzen die Einhaltung der Ruhezeiten durch die Fahrer besser zu ermöglichen und aufgetretene Verkehrssicherheitsprobleme auf der A 9 durch falsch abgestellte Lkw zu vermeiden. Eine zwingende verkehrliche Notwendigkeit oder der Nachweis, dass die jeweilige Maßnahme die einzige denkbare Lösungsmöglichkeit für eine Verkehrsproblematik ist, ist für die Bejahung der Planrechtfertigung nicht erforderlich. Stattdessen liegt eine ausreichende Planrechtfertigung nach langjährig gefestigter Rechtsprechung (z.B. BVerwG, Urt. v. 11.07.2001; BVerwGE 114,364 und BVerwG; Urt. v. 22.03.1985, BVerwGE 71,166) vor, wenn die Maßnahme zum Erreichen der jeweiligen Planungsziele vernünftigerweise geboten ist.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das Bauvorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung nicht entgegen.

Laut dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013) ist die Verkehrsinfrastruktur leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (LEP 4.1.1 (Z)). Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (LEP 4.2 (G)).

Der Ausbau der beiden Rastanlagen Echinger Gfild und Brunngras stellt einen Beitrag zum bedarfsgerechten Ausbau der A 9 dar und entspricht deshalb dem genannten Ziel der Landesplanung.

2.3.2 Planungsvarianten

Die Regierung war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren

Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445).

Bei dem geplanten Ausbau der beiden Rastanlagen sind im Vergleich mit anderen Standortalternativen die geringsten Umweltauswirkungen zu erwarten. Insgesamt wird das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Umweltgüter zur Folge haben. Die Auswirkungen sind am vorhandenen Standort bestmöglich minimierbar. Ein alternativer Standort drängt sich daher nicht auf.

2.3.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Die Rastanlagen werden nach den Entwurfsgrundsätzen der Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS, Ausgabe 2011) bestandsorientiert ausgebildet. Die Fahrbahnbreiten entsprechen den Regeln der ERS. Der Oberbau innerhalb der Rastanlagen wird gemäß den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12) in Belastungsklasse 10 ausgeführt. Das vorhandene Wegenetz wird nicht berührt. Auf die Unterlagen 7.1 und 7.2 wird verwiesen.

Das Polizeipräsidium Oberbayern Nord wies daraufhin, dass es aus seiner Sicht für das Abstellen von Schwertransporten sowohl zum Zweck der Übergabe zwischen den Polizeidienststellen als auch zur Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten, erforderlich sei, geeignete Abstellflächen zu errichten. Die o. a. Parkplätze seien für einen derartigen Ausbau aufgrund der geografischen Lage im Bereich der Schnittstelle der A 9 und der A 92 besonders geeignet.

Die Planung des Vorhabensträgers sieht bei beiden Rastanlagen - in Ergänzung zu den Lkw-Schrägparkplätzen - Längsparkstände vor, die mit einer Länge von 150 m bzw. 160 m für Schwertransporte ausreichend lang sind, so dass eine Aufstellung von Schwertransportern grundsätzlich möglich ist.

Der Behindertenbeauftragte des Landkreises Freising gab im Anhörungsverfahren verschiedene Anregungen zur Planung der Rastanlage. Der Vorhabensträger stellt hier mit seiner Planung sicher, dass er gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG den öffentlichen Straßenraum möglichst barrierefrei gestaltet. Dabei spielen auch die Belange von Menschen mit Behinderungen eine wichtige Rolle. Nach § 4 Satz 1 FStrG stellt der Vorhabensträger zudem in eigener Verantwortung sicher, dass

seine Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Dabei werden bei der Planung die Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS), die „Arbeitshilfen für Planung und Umsetzung des barrierefreien Bauens im Staatlichen Straßenbau“ und der „Leitfaden Barrierefreies Bauen“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit berücksichtigt. Es handelt sich aber um den Bau einer Rastanlage und nicht um den Bau einer Wohnanlage. Durch barrierefreies Bauen wird es auch mobilitätseingeschränkten Personen ermöglicht, beispielsweise das WC-Gebäude barrierefrei zu erreichen. Insbesondere weisen die Haupt-Gehwege in der Rastanlage durchgängig eine Mindestbreite von 1,80 m auf. Die Gehwege weisen ein Längsgefälle < 4 % auf, das Quergefälle beträgt in der Regel 2,5 %. Es gibt kein seitlich abfallendes Gelände. Die Errichtung eines Blindenleitsystems ist nicht vorgesehen. Es werden sowohl die Außenbereiche der WC-Gebäude, als auch die Parkbereiche beleuchtet.

2.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar.

2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

2.3.4.1.1 Einstufung nach § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Bei der vorliegenden Baumaßnahme handelt es sich um den Ausbau zweier Rastanlagen auf der A 9 im Gemeindegebiet von Eching. Dies ist ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne der VLärmSchR 97. Zu beurteilen ist, ob eine wesentliche Änderung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV vorliegt. Dies ist nicht der Fall. Die Autobahn wird nicht um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen erweitert und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg wird nicht eingegriffen.

Somit war lediglich nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV zu prüfen, ob ein erheblicher baulicher Eingriff vorliegt, durch den der bisherige Beurteilungspegel am jeweiligen Immissionsort um mindestens 3 dB(A) erhöht wird, auf mindestens 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird oder von mindestens 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht weiter erhöht wird. Die diesbezügliche Berechnung wurde auf der Grundlage des Verkehrsgutachtens von Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom 03.02.2010 für den Prognosehorizont 2025 mit einem DTV von 168.000 Kfz/24h unter Einbeziehung der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (August 2007) durchgeführt.

Östlich der Rastanlagen Echinger Gfild und Brunngras befinden sich in ca. 1500 m Entfernung zwei Einzelanwesen (Immissionsorte 1 und 2). Durch den Ausbau der Rastanlagen werden bei keinem der beiden Anwesen Pegelerhöhungen ausgelöst. Die bauliche Änderung der bisher bestehenden Rastanlagen ist damit nicht wesentlich und löst somit keinen Anspruch auf Lärmvorsorge im Sinne der 16. BImSchV aus. Auf die Ergebnisse der Unterlage 11 wird verwiesen.

2.3.4.2 Schadstoffbelastung/Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes zu vereinbaren. Da sich durch den Ausbau der beiden Rastanlagen der Verkehr auf der A 9 nicht erhöht, verursacht die Maßnahme keine über die Vorbelastung durch die bestehende Autobahn hinausgehenden Schadstoffbelastungen für die Luft und den Boden. Auch bei Ansatz eines höheren Schadstoffausstoßes durch Parken und Anfahren ist wegen der im Vergleich zu den Fahrzeugbewegungen auf der A 9 geringen Anzahl von Fahrzeugbewegungen in den Bereichen der Rastanlagen keine erhebliche Erhöhung der Schadstoffkonzentration zu erwarten werden, da die Fahrzeugbewegungen in den Bereichen der Rastanlage im Vergleich zu den Fahrzeugbewegungen auf den Fahrbahnen der A 9 verschwindend gering sind.

2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.5.1 Verbote/Öffentlicher Belang

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen. Auf die Ausführungen zu Schutzgebieten/geschützte Flächen unter C.2.3.5.2 und Artenschutz unter C.2.3.5.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 Satz 2 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

2.3.5.2 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Das dem Bauvorhaben nahe gelegene FFH-Gebiet „7735-371 Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“ befindet sich 400 m vom Vorhaben entfernt. Die nächsten Gebiete sind über 7 km weit weg. Durch den Umbau der Parkplätze werden keine FFH-Gebiete flächig überbaut, auch eine sonstige Beeinflussung kann aufgrund der Art der Baumaßnahme und der Entfernung zu den Gebieten von vorneherein ausgeschlossen werden.

Das Bauvorhaben beeinträchtigt das Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ (Verordnung des Landkreises Freising vom 20.10.1994, Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 38 vom 10. November 1994). Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen kann gemäß § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Verbindung mit § 67 Abs. 1 BNatSchG, Art. 56 Satz 3 BayNatSchG Befreiung von den Verboten nach § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt werden. Unter Abwägung sämtlicher in Betracht zu ziehender Belange ist das öffentliche Interesse an der Realisierung des Bauvorhabens höher zu gewichten als die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Erhalt des geschützten Gebietes. Dies ergibt sich aus den Darstellungen zur Erforderlichkeit des Bauvorhabens (C.2.2 dieses Beschlusses). Maßgeblich in die Abwägung miteingeflossen ist die Tatsache, dass in Anbetracht des relativ geringen Umfangs, der Vorbelastung und der randlichen Lage des Eingriffs (0,31 ha neu errichtete Wege bzw. Plätze, etwa weit unter 1 % der Schutzgebietsfläche) das Bauvorhaben den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht verändern wird und der Eingriff in Natur und

Landschaft mit den vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen angemessen kompensiert werden kann.

Für die Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen Hecken, Feldgehölze und -gebüsch im Sinne von § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG wird aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls und mangels Alternativen eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG zugelassen. Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung unter C.2.2 dieses Beschlusses.

2.3.5.3 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen dem geplanten Bauvorhaben nicht entgegen. Es sind streng geschützte Fledermausarten und je eine streng geschützte Reptilien- und Amphibienart nach Anhang IV der FFH-RL sowie zahlreiche Europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 der VRL, darunter auch einige besonders wertgebende Tierarten, vom Bauvorhaben betroffen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung (Unterlage 12.4) hat ergeben, dass hinsichtlich streng geschützter Arten nach der FFH-RL bzw. Art. 1 der V-RL keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i. V. m. Abs. 4 und 5 BNatSchG erfüllt werden. Hinsichtlich der betroffenen Arten ist unter Einbeziehung der in den Unterlagen 12.1 und 12.4 festgesetzten Schutzmaßnahmen zu erwarten, dass die jeweiligen lokalen Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. sich deren aktuelle Erhaltungszustände nicht verschlechtern. Um insbesondere auch für die Feldlerche die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Lebensstätten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin zu gewährleisten, werden Brutlebensräume durch geeignete Maßnahmen vor Baubeginn aufgewertet werden (CEF-Maßnahme 1). Dieser Ausgleich wird zusammen mit den restlichen Eingriffen in Natur und Landschaft auf der Ausgleichsfläche A 1 verwirklicht. Auf die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung der betroffenen Arten in Unterlage 12.4 wird verwiesen.

Das Landratsamt Freising kritisierte in Bezug auf die artenschutzrechtliche Beurteilung der Grauammer, dass im Rahmen einer anderen bereits durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Kiesabbau südlich des Echingers Sees 2012 drei Grauammer-Brutreviere auf den westlich angrenzenden Flächen (Fl. Nr. 3087/0, Gemarkung Eching) kartiert worden seien. Zwei der Brutreviere befänden sich nur ca. 60 m bzw. ca. 100 m vom Parkplatz Brunngras entfernt. Diese

aktuellen Kartierungen müssten zwingend bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt werden. Zu beachten sei dabei auch die Summationswirkung mit einem genehmigten Kiesabbau (wasserrechtlicher Bescheid des Landratsamtes Freising vom 10.04.2014) und einer genehmigten Kiesbrecheranlage (immissionsschutzrechtlicher Bescheid des Landratsamtes Freising vom 17.07.2014) westlich der Rastanlagen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände seien ggf. CEF-Maßnahmen erforderlich.

Der Vorhabensträger hat die artenschutzrechtliche Untersuchung aufgrund der neuen Kartiererergebnisse für das Vorkommen der Grauammer (*Emberiza calandra*) noch einmal überprüft. Für die Ausbauplanung der Parkplätze an der A 9 wurden Vogelkartierungen 2012 durchgeführt. Das Revierzentrum der dabei beobachteten Grauammer wurde dabei weiter westlich angenommen. Für die Kartierung Bodenbrüter der Gemeinde Eching durch das Büro Mayer wurde die Grauammer als Beobachtung aufgenommen. 2013 wurde im Anschluss eine genauere Kartierung vorgenommen, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen zum Ausbau der Parkplätze an der A 9 bei der Planfeststellungsbehörde noch nicht fertig ausgewertet war. Dabei ergaben sich Revierzentren der Grauammer näher an der A 9. Bei einer Stichprobe im Jahr 2014 konnten Revierzentren der Grauammer aber nicht mehr bestätigt werden. Der Kiesabbau hatte zu der Zeit bereits begonnen. Die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, 2010 Garniel und Mierwald“ ordnet die Grauammer in die Gruppe der Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit ein. Als Effektdistanz werden 300 m vom Fahrbahnrand angegeben, die ersten 100 m neben dem Fahrbahnrand gelten als nicht geeignetes Habitat für die Grauammer. In dem Bereich zwischen 100 m und 300 m neben der Fahrbahn wird nur eine Habitateignung von 60 % angenommen. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass die Revierzentren in 60 m und 100 m Entfernung vom Fahrbahnrand der A 9 als suboptimale Lebensräume zu werten sind. Durch den Ausbau des Parkplatzes Brunngras werden 0,34 ha versiegelt und 0,31 ha neu überbaut. Der Umfang der Maßnahmen lässt den Schluss zu, dass dadurch die Lebenssituation der Grauammer nicht ausschlaggebend verschlechtert werden kann. Der flächenmäßig geringe Ausbau an der stark befahrenen A 9 lässt den Schluss zu, dass bezüglich der Art Grauammer keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden, ausgelöst werden. Im Vergleich zu den Auswirkungen des Kiesabbaus mit 29 ha Flächenumfang fällt die Flächeninanspruchnahme beim Ausbau der Parkplätze (0,31 ha) nicht ins Gewicht.

Eine Summationswirkung im Zusammenhang mit dem Kiesabbau wird daher ausgeschlossen. Allerdings hat der Vorhabensträger im Verfahren zugesagt, dass er zur Stützung der Graumammer aufgrund einer Vereinbarung mit der Landeshauptstadt München (Stadtgüter), welche Eigentümerin des am Parkplatz Brunngras angrenzenden Grundstücks ist, auf der Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 64 der Gemeinde Eching (Fl. Nr. 3087, Gemarkung Eching) oder auf der vorhandenen Ausgleichsfläche östlich der Autobahn (Fl. Nr. 2508, Gemarkung Eching) fünf Dornensträucher zur Habitatverbesserung anpflanzen werde. Die genaue Lage der Pflanzungen werde noch bei der Bauausführungsplanung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

2.3.5.4 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.5.4.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

2.3.5.4.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), ist striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das

Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Der Vorhabensträger hat verschiedene vorübergehende und dauerhafte Maßnahmen (S1 - S5) vorgesehen. Wir verweisen auf die vorgesehenen Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 1 und 12.1).

2.3.5.4.3 Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Unter Verweis auf die Unterlagen 1, 12.1 und 12.2 verbleiben im Wesentlichen folgende Eingriffe, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Versiegelung von 0,70 ha Straßennebenfläche
- Rodung von 37 Einzelbäume
- Verdrängung eines Brutpaares der Feldlerche

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend in den Unterlagen 1, 12.1 und 12.2 dargestellt. Der Ausgleichsbedarf wurde gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz des Bayerischen Innen- und Umweltministeriums nachvollziehbar umgerechnet. Insgesamt ergibt sich ein gesamter Kompensationsflächenbedarf von 0,17 ha. Der erforderliche Kompensationsbedarf für sonstige Schutzgüter kann auf der gleichen Fläche erfolgen wie der erforderliche Ausgleichsbedarf für den Artenschutz. Es ist nicht nötig, die Flächen nebeneinander herzurichten, da die zu schaffenden Funktionen auf einer Fläche verwirklicht werden können. Für den artenschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf wird davon ausgegangen, dass die Schaffung von insgesamt 0,82 ha optimierter Fläche im Zusammenhang mit weiterer umliegender Fläche in der Agrarlandschaft den Lebensraum für ein zusätzliches Paar der Feldlerche schafft. Die Ausgleichsfläche befindet sich 5 km nördlich des Eingriffsorts im gleichen Naturraum. Folgende Maßnahme ist dabei vorgesehen:

- A1 „Extensiv genutzte Wiese im Wechsel mit Brachflächen zur Förderung von Feldlerchenbrutpaaren“ (Teilfläche der Fl. Nr. 1407, Gemarkung Eching, nordöstlich des Neufahrner Kreuzes von A 9 und A 92).

Durch die geplante Ausgleichsmaßnahme werden extensiv genutztes Grünland und Brachestreifen durch Aufbringen von Heumulch von benachbarten Flächen mit Verzicht auf Düngung, entsprechende Mahdzeitpunkte und Abtransport des Schnittgutes hergestellt sowie Lebensraum für die Feldlerche optimiert, so dass Lebensräume neu geschaffen werden, die den beeinträchtigten Lebensräumen gleichwertig sind. Die Auswirkungen auf vorbelastete Gras- und Krautfluren auf Straßennebenflächen mit überwiegend untergeordneter naturschutzfachlicher Bedeutung sowie auf Gehölze können daher ebenso wie die Beeinträchtigung von Boden durch die geplante Ausgleichsmaßnahme A1 kompensiert werden. Auf dem restlichen Flurstück sind Ausgleichsmaßnahmen für weitere Baumaßnahmen der Autobahndirektion Südbayern geplant (Ausbau der Rastanlagen Fürholzen West und Ost), welche ebenfalls für die Art Feldlerche optimiert werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen unter Beachtung der unter A.3.3 dieses Bescheids getroffenen Nebenbestimmungen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sein werden, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

2.3.5.5 Einwendungen

Das Landratsamt Freising wies im Verfahren darauf hin, dass einem privaten Kiesabbauunternehmen mit Bescheid vom 10.04.2014, Az. 41-642-5, die wasserrechtliche Erlaubnis zum Nassabbau von Kies mit anschließender Wiederverfüllung auf der Fl. Nr. 3087, Gemarkung Eching, erteilt worden sei. Der Rekultivierungsplan zu dem genehmigten Kiesabbau sähe auf der Fl. Nr. 3087, Gemarkung Eching, unmittelbar westlich der bestehenden Raststätte Brunngras eine Ausgleichsfläche vor, die durch das Ausbauvorhaben z. T. überplant werde. Der überplante Teil der festgesetzten Ausgleichsflächen sei daher flächen- und funktionsgleich an anderer Stelle zu ersetzen. Für die Verlagerung der Ausgleichsfläche müssten daher die Abbau- und Rekultivierungsplanung zum Kiesabbau und ggf. auch der Bebauungsplan Nr. 64 „Kiesabbaustandort Echinger Süden an der Garchinger Straße“ der Gemeinde Eching geändert werden. Demzufolge sei auch die in den Planunterlagen getroffene Aussage, dass sich „Im Umfeld der geplanten Baumaßnahme keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen, die besonderer Auflagen bedürfen, befinden“ aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Bei dem Vorhaben würden augenscheinlich Teile von festgesetzten Ausgleichsflächen überplant bzw. das Vorhaben grenze unmittelbar an festgesetzte Ausgleichsflächen mit hohem Wert, insbesondere für bodenbrütende Vogelarten, und befinde sich zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Freisinger Moos und Echinger Gfild“. Für derart ökologisch wertvolle Flächen sei ein Ausgleichsfaktor von 0,3 nicht ausreichend, sondern ein Ausgleich von mind. 1:1 erforderlich. Der überplante Teil vorhandener Ausgleichsflächen sei flächen- und funktionsgleich an anderer Stelle wieder zu ersetzen.

Die Festsetzung des Bereichs westlich des Parkplatzes Brunngras als Ausgleichsfläche (Bebauungsplan Nr. 64 „Kiesabbaustandort Echinger Süden, an der Garchinger Straße“ vom 26.07.2011) wurde bei der vorliegenden Planung nicht

berücksichtigt. Es ist daher notwendig, die beanspruchte Ausgleichsfläche des Kiesabbaus von 3.110 m² in gleicher Größe an anderer Stelle auszugleichen. Dieser Bedarf (0,31 ha) kann in die festgelegte Ausgleichsfläche Fl. Nr. 1407 (Teilfläche) der Gemarkung Eching eingegliedert werden, ohne dass die Flächengröße geändert werden muss.

Die für den Ausbau der Parkplätze festgelegte Ausgleichsfläche Fl. Nr. 1407 (Teilfläche von 0,82 ha), Gemarkung Eching, übernimmt bisher folgende Ausgleichsverpflichtungen:

- 0,17 ha für den Ausgleich nach Eingriffen gemäß § 14 und 15 BNatSchG für die Versiegelung von straßenbegleitenden Grünflächen
- 0,82 ha für die Verdrängung von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) aus Teilen ihres Lebensraums gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Demnach stehen für Ausgleichsflächen nur nach dem naturschutzfachlichen Eingriff nach §§ 14 und 15 BNatSchG noch 0,65 ha (= 0,82 - 0,17 ha) zu Verfügung, da unterschiedliche Kompensationsverpflichtungen auf gleicher Fläche möglich sind und nicht nebeneinander erfolgen müssen (vgl. auch § 8 Abs. 4 der Bayerischen Kompensationsverordnung). Die für den Ausbau der Parkplätze festgelegte Ausgleichsfläche Fl. Nr. 1407 (Teilfläche von 0,82 ha), Gemarkung Eching, übernimmt daher zukünftig auch folgende Ausgleichsverpflichtungen:

- 0,48 ha (= 0,17 + 0,31 ha) für den Ausgleich nach Eingriffen gemäß §§ 14 und 15 BNatSchG für die Versiegelung von straßenbegleitenden Grünflächen
- 0,82 ha für die Verdrängung von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) aus Teilen ihres Lebensraums gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Damit hat die Ausgleichsfläche die Aufgaben Versiegelungen durch den Parkplatzausbau, Überbauung einer festgesetzten Ausgleichsfläche und die Einschränkung des Lebensraums der Feldlerche zu kompensieren.

Die Änderung der Abbau- und Rekultivierungsplanung ist von dem Kiesabbauunternehmen bzw. ggf. die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 von der Gemeinde Eching zur Anpassung an die straßenrechtliche Fachplanung zu veranlassen. Einwände wurden seitens des Kiesabbauunternehmens oder der Gemeinde Eching nicht erhoben.

2.3.6 Gewässerschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Wasserschutzgebiete oder amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch die Planung nicht berührt.

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen.

Zudem wird anfallendes Niederschlagswasser auf den neu geplanten LKW-Parkplätzen über Schlitzrinnen und Rohrleitungen gesammelt, in Absetzbecken mit Leichtstoffabscheider vorgereinigt und in Versickerungsmulden dem Untergrund zugeführt.

Das Abwasser der WC-Anlagen soll in die Kanalisation der Gemeinde Eching eingeleitet werden.

Die geplanten Einleitungen in den Untergrund sind gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nummer 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 14 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A.4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 7 und 7 a WHG und Art. 16 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter A.4.3 in diesem Beschluss angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 6 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 BayWG i. V. m. § 8 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 4 WHG.

Das Landratsamt Freising, Untere Wasserrechtsbehörde, hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt. Es liegt auch im öffentlichen Interesse, die Gewässerbenutzung infolge des auf Dauer angelegten Betriebs der Bundesstraße gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen verstärkt abzusichern und zudem auf Dauer zu gestatten. Damit liegen die Voraussetzungen für eine gehobene Erlaubnis vor. Eine Befristung, wie vom Wasserwirtschaftsamt

München angeregt, lehnen wir ab. Dies ist aus unserer Sicht schon deshalb nicht erforderlich, da die wasserrechtliche Erlaubnis ohnehin stets widerruflich ist (§ 18 Abs. 1 WHG). Dadurch wird geänderten wasserwirtschaftlichen Erfordernissen genüge getan.

Die vom Wasserwirtschaftsamt München vorgeschlagene Nebenbestimmung auf Vorbehalt nachträglicher Auflagen brauchte in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht ausgesprochen werden, weil dies schon in § 13 Abs. 1 WHG gesetzlich geregelt ist.

2.3.7 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Das Bauvorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Eine im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben geplante Leitungsverlegung quert ein bekanntes Bodendenkmal (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, D-1-7735-0274).

Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Bauvorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Die für das Bauvorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Auf die Ausführungen unter C.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch

eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen unter A.3.4 dieses Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A.3.4 angeordneten Schutzauflagen dieses Beschlusses dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

2.3.8 Belange der Landeshauptstadt München

Die Landeshauptstadt München hat unter Beachtung von Auflagen keine Einwände gegen das Bauvorhaben erhoben.

Die Inanspruchnahme der städtischen Fläche Fl. Nr. 2531/2, Gemarkung Eching, mit einer Grunddienstbarkeit (ca. 160 m²) ist wegen der Abwasserdruckleitung von den Rastanlagen zur Einleitungsstelle in das öffentliche Abwassernetz der Gemeinde Eching (Abwasserzweckverband Eching) bei Dietersheim (vgl. Unterlage 14.1 Blatt 3) erforderlich.

Die Inanspruchnahme der städtischen Fläche Fl. Nr. 3087, Gemarkung Eching, welche an ein Kiesabbauunternehmen verpachtet, ist im Ausmaß von 3.110 m² ebenso für das Bauvorhaben erforderlich. Um das im Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 64 „Kiesabbaustandort Echinger Süden, an der Garchinger Straße“ der Gemeinde Eching ausgewiesene Kiesabbaugebiet räumlich von der PWC-Anlage „Brunngras“ zu trennen, wird laut Auskunft des Vorhabensträgers ein 2,0 m hoher Gestaltungswall durch das Kiesabbauunternehmen um das Gebiet aufgeschüttet. Die Lage wurde mit dem Kiesabbauunternehmen abgestimmt und ist in den Planungen zum Bau der Rastanlage berücksichtigt. Der Gestaltungswall ist in Unterlage 7.1 nachrichtlich dargestellt.

2.3.9 Belange der Gemeinde Eching

Die Gemeinde Eching hat gegen das Bauvorhaben keine Einwände erhoben.

Für den Ausbau des Parkplatzes „Brunngras“ ist die Inanspruchnahme einer Fläche von ca. 3.110 m² aus der Fl. Nr. 3087, Gemarkung Eching, die im Bebauungsplan Nr. 64 „Kiesabbaustandort Echinger Süden, an der Garchinger Straße“ vom 26.07.2011 als Ausgleichsfläche vorgesehen ist, aus den unter C.2.2 dargestellten Gründen im öffentlichen Interesse erforderlich. Die überplante Ausgleichsfläche wird in gleicher Größe an anderer Stelle flächen- und funktionsgleich auf der Ausgleichsfläche A 1 errichtet.

2.3.10 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das „Ob und Wie“ der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A.3.1 und A.3.4 bis A.3.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, dass er im Rahmen der Bauausführungsplanung die für den Ausbau der Parkplätze Echinger Gfild und Brunngras neu zu verlegende Abwasserdruckrohrleitung unter Berücksichtigung der unter A.3.6 dieses Beschlusses festgesetzten Auflagen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens dinglich im Grundbuch sichern wird. Die dafür erforderlichen Flächen werden nicht erworben, sondern werden gemäß Grunderwerbsverzeichnis dauerhaft beschränkt.

2.4 Private Einwendungen

Private Belange stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Die für den Ausbau der Verkehrsanlage erforderlichen Maßnahmen können auf Grundstücken im Eigentum der Bundesfernstraßenverwaltung und der Landeshauptstadt München verwirklicht werden.

Beeinträchtigungen anderer privater Belange sind nicht ersichtlich bzw. es wurden keine Einwendungen Privater gegen das Bauvorhaben erhoben.

Einwendungen wurden im Anhörungsverfahren nicht erhoben.

2.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der Parkplätze Echinger Gfild und Brunngas an der A 9 Nürnberg - München auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG eingreift.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinweis: Die Erhebung der Klage per E-Mail ist nicht zulässig.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Gemeinde Eching zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de abgerufen werden.

München, 18.06.2015

Regierung von Oberbayern

Deindl

Oberregierungsrat